



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II.III. Cammer-Gerichtliche Vorstellung wegen einer Cameral-Bibliothec.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

erfreulichen Real-Resolution, guten Rath und treuer Assistentz, ehicht expediret werden möge. Als will um Schleunigung dieser hochndig weitaussehenden Sachen zum allerbeweglichsten gebeten und Erinnerung gethan haben. Datum Nürnberg den 26. Julii Anno 1650.

1650.
Julius.

Des Edblichen Ober-Rheinischen Creyßes
auschreibender Fürsten und Directoren
Abgeordneter

Wolfgang Bernhard von Geispigheim.

N. II.

Dißat. Nürnberg den ^{27. Jul.}
8. Aug.
Anno 1650.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Vorstellung die Errichtung einer neuen *Bibliothec* betreffend.

Allerdurchlauchtigster u.
Allergnädigster Herr.

Wiewol Eurer Kayserlichen Majestät Unsere beyde sub dato 25. April. und 22. Maji jüngsthin an Dieselbe allerunterthänigst abgegangene Schreiben, samt mit überschickten Beslagen, inmittelst hoffentlich gebühlich präsentiret sind worden, jedoch auf den Fall solch: vielleicht nicht richtig durchkommen, oder sonstens unter Weges aufgehalten seyn sollten, so haben Eurer Kayserlichen Majestät, bevorab Uns darauf noch zur Zeit keine Resolution erfolget, nicht allein hiemit Copias angeregter Schreiben nochmahlen allergehorsamst beschließen, sondern auch deren Inhalt um so viel mehr inständig erholen wollen; alldieweiln an fürdersamer nothwendigster Remediir-Abhelff- und Erledigung deren einverleibten Puncten, so wol Eurer Kayserlichen Majestät, als des Heiligen Reichs sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, nicht weniger hiesigem Dero Cammer-Gericht und Uns selbst, am höchsten und mercklichsten daran gelegen ist.

Nach demmahl auch unterdessen der hiebevorn zu Münster publicirte allgemeine Reichs-Frieden-Schluß neulich zu Nürnberg confirmiret und bestätiget worden; Als thun Eurer Kayserlichen Majestät Wir gleichfals hierzu allerunterthänigst treuschuldigst gehorsamst wolmeinend congratuliren, dabeneben von dem Allmächtigen GOTT herzlich wünschen, daß solcher Frieden vorerst zu mehrerm Lob und Ehr seiner Gbttlichen Allmacht, so dann Eurer Kayserlichen Majestät und des ganzen Heiligen Römischen Reichs, wie auch aller desselben angehöriger Mitglied-der und Zugethanen, lang beharlich-gedenlicher Prosperität und Wohlfart inskünftig ausschlagen möge.

Eurer Kayserlichen Majestät sollen neben deme Wir Unterthänigst ohnverhalten, was massen bey Deroselben und des Heiligen Reichs hiesigem Cammer-Gericht Wir unter andern bishero insonderheit verspüret und mangelhaft befunden, daß bey Demselben keine Bibliothec vorhanden, deren man sich bey jeweiln vorkommenden Sachen in Continenzi dienlich und erheischender Nothdurfft nach nützlich gebrauchen könnte, da jedoch an anderen und noch viel geringern Gerichten und Orten, auch so gar bey den Anländischen, dergleichen pflegen aufgerichtet, fortgepfancket und augmentiret zu werden, wie Wir dann mit der Zeit nach und nach ebenmäßig eine solche Bibliothec nothwendig zu Wegen zu bringen verhoffen, da Uns nur zu deren Anfang in etwas unter die Armen gegriffen, gesteuert und geholffen würde.

Als haben Eurer Kayserlichen Majestät Wir hiemit ferner allerunterthänigst billig anlangen wollen, Sie geruhen zu berührtem Ende die allergnädigste Verordnung thun zulassen, auf daß allen im Heiligen Reich eingeseßenen Buchhändlern, ehe und zuvor von Eurer Kayserlichen Majestät ihnen ein oder das andere neue Buch auf-

zules

1650.
Julius.

zulegen, oder in offenen Druck ergehen zulassen, durch Dero Kayserlichen Special-Indult und Freyheit allergnädigst bewilliget wird, alsdann denenselben in solchem Kayserlichen Erfreuungs-Patent ernstlich und bey einer gewissen nachmahafften Pöen auferleget, und anbefohlen werde, daß Sie von allen neuen ausgehenden oder auch alten abgangenen und wiederum neu aufgelegten Büchern zum wenigsten ein gedrucktes Exemplar Uns anhero immediate ohnfehlbarlich und ohnverzüglich überschicken, oder aber Eurer Kayserlichen Majestät hiesigem General-Fiscal-Procuratorn, welcher ohne das die Ordinari jährliche Franckfurter Messen gemeinlich zubesuchen pfleget, einliefern lassen sollen.

1650.
Julius.

Gleichwie nun solches zu mehrer beförderlicher Administration dieser höchsten Justitz, wie auch gemeinem Wesen zum besten, und vornemlich den neuen künftigen in verhoffentlich mehrer Anzahl anhero kommenden Beystzern (dann es sonst denenselben, bevorab von weit entlegenen Orten, gar beschwehr- und kostbarlich fallen würde, dergleichen Bibliothec mit sich anhero zu überbringen) sehr ersprießlich gereichen thäte.

Also wollen Eurer Kayserlichen Majestät Allergnädigster zuverlässiger nothwendigst würcklicher Assistenten, Hülf und Willfahung sowol in diesem, als obangeregten hievor bereits ebenmäßig beweglich remonstrirten Punkten, Wir Uns um so vielmehr nochmahln allergnädigst getrösten, und verlangentlich erwarten. Eure Kayserliche Majestät schließlich dem Allmächtigen Gott zu lang beständiger frischer Leibes Gesundheit, glückseliger Kayserlicher Regierung und allem erwünschten des Heiligen Reichs gemeinen friedlichen Wohlstand treulichst, Dero Hochmildesten Kayserlichen Gnaden Uns und dieses Bericht zugleich besser massen allerunterthänigst gehorsamst empfehlend. Datum Speyer den 20. Julii 1650.

Eurer Kayserlichen Majestät

Copia Schreibens an die Römische
Kayserliche Majestät, die Aufrich-
tung einer neuen Bibliothec be-
treffend.

Allerunterthänigst gehorsamste
Cammer-Richters, Amts-Berwesers,
Vice-Präsidenten und Beystzers
des Kayserlichen und Heiligen
Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

N- III

Di. Norimb. den 27. Jul.
6. Aug. 1650.

Cammer-Gerichts-Schreiben an den Nürnbergischen Congress in eadem
Materia.

Hochwürdigster Fürst, auch Hoch-würdig, Hoch- und Wohlgebohrne,
Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelehrte, Gnädiger
Fürst und Herr, auch Gnädige, Hochgeehrte und
Großgünstige Herren.

Nachdem auf diejenige, sowohl an die Römische Kayserliche Majestät, Un-
fern allergnädigsten Herrn, als auch Eure Eure Fürstliche Gnaden, Hoch Ehr-
würden Gnaden Gnaden, und die Herrn, sub Dato 2. April. und 22. May nächst-
hin, samt mit überschickten Beplagen und Post-Scripta, wegen des noch allhie
aufgehaltenen D. Nicolaus von Winsens, und anderer darinnen mit angezogener
Uns insonderheit hochangelegener unterschiedlichen Punkten halben, noch zur Zeit ei-
nige Resolution nicht erfolget, inmittelt aber Wir durch gedachten Winsens fast
von Tag zu Tag immerfort continuirliche zumahl verdrüßliche Importunität an-
gefodten, molestirt, und beleidiget, bevorab aber an andern Unfern obliegenden
Expeditionibus merklich gehindert und zurück gehalten werden.

Als haben an Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, wie die sub N. I.
Copeylich beygefügt, eine Anmahnung nicht allein allerunterthänigst abgehen las-
sen,

1650.
Julius.

sen, sondern auch dieselbe Euren Fürstlichen Gnaden, Hochwürden, Gnaden Gnaden, und den Herrn, zugleich zu dem Ende hiemit unterthänig, freundschaftlich und dienstlich communiciren wollen, dabey ebenmäßig nachmahlen ganz inständig bittlich gesinnend, Sie geruhen so wohl vor sich selbst hoch und wohl vermögend daran zu seyn, wie nicht weniger und vornemlich bey Ihren respective Herrn Principalen und Committenten das beste intercedendo cooperiren zu helfen, damit auf alle diejenige angeregten Schreiben einverleibte Punkten und Petica, insonderheit auch in dem Beyschluß angedeuteter dieß Orths hoch bedürftiger Aufrihtung halben einer Bibliothec, bey ietziger zu Nürnberg noch wesender Versammlung, und ehe dieselbe vollends distrahirt, oder vielleicht bald gar aufgehoben werden dörffte, so wohl von mehr Allerhöchstgedachter Römischen Kayserlichen Majestät, als auch den gesambten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, förderliche nothwendige Remedir- und Abheffung erfolgen, und Uns damit ohn einigen fernern Verzug, erheischender unumgänglicher bereits bishero offermahlen beweglichst remonstrirter und erforderender äußersten Nothdurfft nach, würcklich assistiret und geholffen werden mögte.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden Gnaden und der Herrn zuverlässiger gnädiger und großgünstiger Willfahung hierüber unterthänig, freundschaftlich zumahl verlangentlich erwartend, und zugleich allseits dem Gnaden-reichen Schuß des Allerhöchsten treulichst empfehlend. Speyer, den 2. Jul. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden Gnaden, und der Herrn

Untertänige auch freundschaftlich und dienstwillige Cammer-Richters, Amtverwesers, Vice-Präsidenten und Assessor des Kayserlichen und Heiligen Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

An des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände nacher Nürnberg Deputirten respective Fürsten, Hochansehnlichen Botshafften und Gesandten.

N. IV.

Conclusum den 8. Augusti 1650.

Auf den 1. Punkt, sey der Ober-Rheinischen Drangsaal zu succurriren, und man erinnere sich des Concluli nächsthin, darauf ein und anderer Stand mit nächstem von seinem Herrn Prälaten in specie instruiret zu werden verhoffet.

Unter dessen hält man noch für nothwendig, daß von dem Chur-Maynzischen Directore etliche *Questiones eventualiter* abgefasset würden, wie nemlich das Werk mit allen *Requisitis* anzustellen, solches von den Ständen alsdann weiter zu bedencken,

Unter dessen muß auch nicht unterlassen werden, das Schreiben an Chur-Maynz abgehen zu lassen, daß Sie den Chur-Creyß nach Inhalt der Reichs-Constitutionen zusammen fordern, sich mit den Ständen besprechen, auch *communicato Consilio* mit den nächsten Kreissen, sonderlich dem Ober-Rheinischen bey vorhabender Zusammenkunfft auf den 7. Aug. zu Worms, *correspondiren*, in Betrachtung so viel einkommender neuer Emergentien, damit also wann es die Nothdurfft erfordert, und anders nicht seyn wolte, man gefasset sey.

Dann unter dessen man nicht unthunlich hielte, wann jemand des Reichs oder der bedrängten Creyßen wegen an Ihre Durchlaucht zu Lothringen, und Fürst-
Zweyter Theil.

D o o o

li

Dieses ist
was zur Zeit
angehört.Diesen Vor-
schlag giebt
man dem